

Informationsschreiben für Leistungserbringer 4/2023

Thema: Informationen zur Strukturabfrage gemäß QSFFx-RL

Stand: 7. September 2023; Ansprechperson: Verfahrenssupport

Kurzbeschreibung Verfahren, rechtliche Grundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat 2019 die "Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur" (QSFFx-RL) als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser beschlossen.

Die Richtlinie ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und legt die Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur fest. Zentrales Ziel der Richtlinie ist die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und frühestmöglichen operativen Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur. Mit verbindlichen Standards zu Struktur, Personal und Verfahrensabläufen soll vor allem eine frühzeitige Versorgung sichergestellt werden, die ein wesentliches Kriterium für die Heilungschancen nach einer hüftgelenknahen Femurfraktur darstellt. Weitere Details zum Verfahren finden Sie unter: <https://iqtig.org/qs-verfahren/qsffx/>

Was muss ich als Leistungserbringer machen

Wer ist von der Richtlinie betroffen?

Krankenhäuser, die nicht intraoperativ verursachte hüftgelenknahe Femurfrakturen im Erwachsenenalter versorgen, müssen einen Nachweis über die Erfüllung der in der QSFFx-RL geregelten Mindestanforderungen erbringen. Anlage 1 der Richtlinie enthält relevante ICD- und OPS-Kodes, bei deren Kombination ein Krankenhaus nachweispflichtig wird.

Welche Angaben werden erhoben?

Grundlage für die Datenerhebung bildet die Checkliste in Anlage 3 der QSFFx-RL. Das IQTIG wurde beauftragt, auf Basis der Richtlinie und dieser Checkliste eine Spezifikation zu entwickeln. Diese Spezifikation ist zu finden unter: <https://iqtig.org/datenerfassung/spezifikationen/spezifikation-fuer-die-strukturabfrage-gemaess-qsffx-rl/2024/v06/>

Zur Datenerhebung und -übermittlung benötigen Sie eine spezifikationskonforme Software. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Anbieter für QS-Software nach einer entsprechenden Erweiterung oder Komponente. Kontaktinformationen zu Softwareherstellern, die Software für die Umsetzung gemäß QSFFx-RL anbieten, finden Sie unter: <https://iqtig.org/spezifikationen/ergaenzende-downloads/softwareanbieter/>

An wen muss ich Daten übertragen?

Im Rahmen der QSFFx-RL werden zwei Verfahren zur Datenübermittlung geregelt: Das Nachweisverfahren (§6) und die Strukturabfrage (§ 8), wobei im Rahmen der Strukturabfrage eine Kopie der Daten des Nachweisverfahrens übermittelt wird.

Bei dem **Nachweisverfahren** werden Daten vom Krankenhaus **an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen** übermittelt. Es sieht vor, dass jedes Jahr zwischen dem 15. November und 31. Dezember eine Meldung über die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Mindestvorgaben übermittelt wird. Darüber hinaus müssen unterjährig Änderungen (Nicht- oder Wiedererfüllungen) gemeldet werden. Die Datenannahmestellen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen sind in einer Access-Datenbank in den [Datenserviceinformationen](#) veröffentlicht. Zudem sind sie als PDF-Dokument der [„Übersicht Datenannahmestellen für QS-Daten“](#) zu entnehmen.

Die **Strukturabfrage** stellt die Übermittlung der Daten aus dem Nachweisverfahren vom Krankenhaus per E-Mail **an das IQTIG** (ffx-daten@iqtig.org) dar. Sie ist bis zum 15. Februar des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Ergänzend zur Strukturabfrage muss eine Erklärung über die Richtigkeit der Angaben an das IQTIG übermittelt werden (konformitaetserklaerung-qsffx-rl@iqtig.org).

Wann beginnt die Erhebung?

Das Nachweisverfahren ist ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass **zwischen dem 15. November und 31. Dezember 2023** ein erstmaliger Nachweis über die Erfüllung der Mindestvorgaben an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen übermittelt wird. Bis zum **15. Februar 2024** ist die erste Strukturabfrage an das IQTIG zu übermitteln.

Muss ich mich registrieren?

Eine Registrierung beim IQTIG ist nicht nötig. Bei erstmaliger Teilnahme am Nachweisverfahren und Übermittlung von Daten an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen übermitteln Sie ebenfalls eine Meldung an das IQTIG. Damit sind Sie beim IQTIG als lieferpflichtige Einrichtung registriert.

Welche Lieferfristen muss ich beachten?

Nachweisverfahren (Lieferungen an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen): Jährliche Meldung zwischen dem 15.11. und 31.12. (Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1), unterjährig Meldungen möglich (Meldungen nach § 6 Abs. 1 Sätze 2-3)

Strukturabfrage (Lieferung an das IQTIG): 15.2. für die Daten des Vorjahres, Korrekturzeitraum bis 1.3. EJ+1 (bzw. 1.6. in 2024)

Welche Auswertungen sind vorgesehen?

Das IQTIG wertet im Auftrag des G-BA die Daten der Strukturabfrage standortbezogen aus und übermittelt dem G-BA die Ergebnisse jährlich in Form eines **Jahresberichts**. Dieser Bericht wird vom G-BA veröffentlicht. Die für den Jahresbericht vorgesehenen Auswertungen sind in einem vom IQTIG verfassten Auswertungs- und Berichtskonzept beschrieben.

Darüber hinaus wird das IQTIG die Daten zum Zwecke der **Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht** nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V standortbezogen aufbereiten. Die standortbezogenen Ergebnisse werden im Rahmen der Regelungen für Qualitätsberichte (Qb-R) veröffentlicht. Details sind vom Gemeinsamen Bundesausschuss noch in der Qb-R festzulegen.